

**ÖSTERREICHISCHER ISLANDPFERDEZUCHTVERBAND-ÖIZV**  
Österreichweite Zuchtorganisation für Islandpferde



[www.oeizv-islandpferde.at](http://www.oeizv-islandpferde.at)

**RICHTLINIEN FÜR  
ISLANDPFERDEZÜCHTER  
UND  
ISLANDPFERDEBESITZER**

**Das Islandpferd  
das ideale Pferd für die  
ganze Familie  
für Freizeit & Sport**



ÖSTERREICHISCHER ISLANDPFERDEZUCHTVERBAND – ÖIZV

[www.oeizv-islandpferde.at](http://www.oeizv-islandpferde.at)

## **INHALT**

EINLEITUNG	Seite 3
RECHTE UND PFLICHTEN DER PFERDEBESITZER	Seite 4
EQUIDENPASS/PFERDEPASS	Seite 4
BESITZWECHSEL, VERLUST DES EQUIDENPASSES	Seite 5
ZUCHTBUCHAUFNAHME	Seite 5
STUTENBELEGUNG	Seite 6
FOHLENREGISTRIERUNG	Seite 6
ANERKENNUNG VON DECKHENGSTEN	Seite 7
VIS STATISTISCHE ERFASSUNG	Seite 7

## **EINLEITUNG**

Der ÖIZV - Österreichische Islandpferdezuchtverband betreut als öffentlich anerkannte österreichweite Zuchtorganisation Islandpferde-züchter und Islandpferdehalter in ganz Österreich. Er untersteht dabei in seinem Zuchtprogramm den Richtlinien der Ursprungszuchtbuchorganisation, die sich im Ursprungsland des Islandpferdes, befindet (Baenda-samtök Islands) und gemeinsam mit der FEIF - International Federation of Icelandic Horse Associations - die Kriterien für die Beurteilung von Zucht- und Sportpferden der Rasse Islandpferd erarbeitet. Der ÖIZV untersteht auch den einschlägigen Tierzuchtgesetzen Österreichs.

Als solcher ist der ÖIZV berechtigt, die Islandpferdezüchter, die Zucht der Islandpferde zu betreuen und offizielle Urkunden für Islandpferde, Züchter und Hilfskräfte auszustellen. Dazu gehören

- Equidenpässe
- Abstammungsnachweise für den jeweiligen Besitzer
- Anerkennungsurkunden
- Deckscheine
- Urkunden für Züchter, Zuchtwarte und Gestütsinhaber

Diese Broschüre enthält alle für Züchter und Pferdehalter wichtigen Informationen. Bei Änderungen ersetzt die jeweils neueste gültige Fassung vorangegangene Ausgaben der „Richtlinien für Islandpferdezüchter und Islandpferdebesitzer“.

Die jeweils gültige Fassung dieser Richtlinien befinden sich auch auf der Homepage des ÖIZV:

[www.oeizv-islandpferde.at](http://www.oeizv-islandpferde.at)

-

## **RECHTE UND PFLICHTEN DER PFERDEBESITZER**

### **RECHTE**

Die Mitgliedschaft beim ÖIZV berechtigt den Züchter, für sein nachweislich reinrassiges Islandpferd einen Equidenpass und eine Besitzurkunde mit der Abstammung und dem Nachweis der Rassezugehörigkeit seines Pferdes zu erhalten.

Pferden mit unvollständiger Abstammung werden ebenfalls Pässe ausgestellt, in denen die Abstammung soweit diese bekannt und belegt werden kann, eingetragen wird.

Alle Mitglieder können bei internen Pferdebeurteilungen ohne Nenngebühren teilnehmen. Dies gilt nicht für offiziell ausgeschriebene FIZO-Prüfungen: Hengstanerkennungsprüfungen und gerittene Leistungsprüfungen.

Zur Information der Züchter erscheint auf der Homepage unter „Zeitung“ der „Österreichischer Islandpferdebote“. Darin werden wichtige Neuerungen bekannt gegeben. Ebenso werden dort Veranstaltungen veröffentlicht. Für Besitzer von Qualitätsgestüten steht eine Informationsseite mit Links zur eigenen Homepage zur Verfügung.

Der ÖIZV fördert auf Antrag gute Pferde, die Teilnahme an Zuchtveranstaltungen und FIZO-Prüfungen. Er stellt für seine Mitglieder kostengünstige Gutachten nach Bedarf aus.

### **PFLICHTEN**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der vielfältigen Leistungen des ÖIZV ist die aufrechte Mitgliedschaft durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, die ordnungsgemäße Führung der Aufzeichnungen, die Bekanntgabe des Pferdebestands, des Pferdeverkaufs und die Meldung der Zuchtstätigkeit innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

### **EQUIDENPASS / PFERDEPASS**

Seit 2000 muss für jedes Pferd ein Equidenpass ausgestellt werden, aus dem hervorgeht, ob es sich um ein Schlachttier oder nicht um ein für den Verzehr bestimmtes Tier handelt. Nach der Übergangsfrist müssen nun seit 1. Juli 2009 ausnahmslos alle Pferde einen Equidenpass besitzen.

Berechtigt für die Ausstellung eines Equidenpasses für rasselose oder importierte Pferde ist der Österreichische Pferdesportverband ÖPS (fena.at) in Zusammenarbeit mit Tierärzten. Für Pferde bestimmter Rassen ist der jeweilige Zuchtverband zuständig, bei dem das Pferd zuerst registriert wurde.

Für die Ausstellung eines Equidenpasses sind alle Unterlagen (verbale und grafische Beschreibung des Pferdes, Fotos, Microchipeinkleber und Herkunftsnachweise bzw. Abfohlmeldungen) im Original an die ausstellende Behörde zu übersenden.

Seit 1. Juli 2009 gilt die Tierkennzeichnungsverordnung, wonach jedes Pferd eindeutig zu identifizieren sein muss. Der ÖIZV schreibt dazu die Identifikation mittels Microchip (linke Halsseite) vor. Alle Pferde, die ab 1. Juli 2009 neu aufgenommen werden, müssen vor der Ausstellung des Equidenpasses vom Tierarzt einen Microchip eingesetzt bekommen. Ab 2023 darf dieser nicht mit der Ziffer 9 beginnen! Von allen Pferden, die bereits einen Pass besitzen und dann erst gechipt werden, muss die Microchipnummer mittels Beleg und Beifügung eines Einklebers bestätigt durch den Tierarzt an den ÖIZV gemeldet werden. Ein Einkleber wird vom Tierarzt an der dafür vorgesehenen Stelle im Equidenpass eingeklebt und bestätigt.

### **BESITZWECHSEL UND VERLUST DES EQUIDENPASSES**

Nach dem Kauf Ihres Islandpferdes sollten Sie sich gleich im Equidenpass als Besitzer eintragen lassen.

Für den Besitzwechsel senden Sie den Equidenpass und die Kopie der Kaufbestätigung unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse (gut leserlich!) an die zentrale Geschäftsstelle des ÖIZV.

Als Besitzer sind Sie verfügungs-berechtigt über das Pferd, sofern Sie mindestens 18 Jahre alt sind.

Auch wenn Sie als neuer Besitzer des Pferdes in einem anderen Bundesland oder Staat leben, behält das Pferd in jedem Fall seine Eintragsnummer (UELN).

Für den Eintrag als Eigentümer des Pferdes benötigen Sie eine notarielle Bestätigung oder einen Kaufvertrag.

Bei Verlust des Equidenpasses ist eine formlose Verlustanzeige unter Vorlage der Besitzurkunde (Karteikartenblatt) beim ÖIZV zu machen (Vordruck anfordern).

Kann das Pferd eindeutig mittels Microchip, besonderer Abzeichen und Wirbel, eines gut erkennbaren Nummernbrands oder mittels Genetik identifiziert werden und sind Unterlagen über das Pferd beim ÖIZV vorhanden, kann ein vollwertiges Duplikat ausgestellt werden. Schlachtung ist nicht mehr möglich.

Kann das Pferd nicht eindeutig identifiziert werden, kann nur nach Einsetzen eines Microchips durch den Tierarzt ein Equidenpass ohne Abstammung ausgestellt werden. Dieses Pferd kann auch nicht mehr zur Schlachtung deklariert werden.

## **ZUCHTBUCHAUFNAHME**

Vor der Verwendung als Zuchtpferd muss die Stute oder der Hengst in das Zuchtbuch des ÖIZV eingetragen worden sein und einen Equidenpass mit Zuchtbescheinigung (d.h. einen Equidenpass mit vollständiger und garantierter Abstammung) inkl. Eintrag im WorldFengur besitzen.

Die Abstammung der Zuchtpferde muss mindestens zwei eingetragene Vorgenerationen betragen, die auf Pferde zurückverfolgt werden können, welche in Island geboren und registriert wurden.

Die Eintragung in ein Hauptzuchtbuch wird im Equidenpass auf der Seite für Zuchtbucheinträge vermerkt.

Fehlt dort der Eintrag über eine Zuchtbuchaufnahme, ist mit der ÖIZV Zentralgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Vor einer neuen Zuchtbuchaufnahme muss das Pferd im „WorldFengur“, der internationalen Ursprungsdatenbank, eingetragen worden sein.

Eine Zuchtbuchaufnahme kann nur nach einer eindeutigen Identifikation erfolgen.

Noch nicht im Zuchtbuch eingetragene Stuten können vor der Bedeckung eine provisorische Zuchtbuchnummer erhalten, sie sind jedoch bei der nächsten Gelegenheit einem Zuchtrichter vorzustellen.

Alle Stuten, die den Richtmaßen entsprechen und eine Mindestgebäudenote von 7,3 erhalten und einen GenMarker vorweisen, können in das ÖIZV-Hauptzuchtbuch aufgenommen werden.

Hengste müssen bei einer Prüfung ungeritten die Mindestmaße und Mindestnote von 7,8 erhalten oder bei geringfügig niedriger Bewertung besondere, von der Ursprungszuchtorganisation zur Erhaltung des Genpools vorgegebene Eigenschaften besitzen. Sie dürfen keine Mängel wider die Gebrauchsfähigkeit für die Zucht haben. Alle Überprüfungen müssen von einem anerkannten Zuchtrichter vorgenommen werden.

Zuchtbuchaufnahmen erfolgen im allgemeinem zentral im Rahmen einer Zuchtveranstaltung. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Zuchtbuchaufnahme in Ausnahmefällen auch am Hof erfolgen. Dies gilt insbesondere für Stuten, jedoch nicht für Hengste.

Pferde, die bereits in einem Hauptzuchtbuch eines anerkannten Zuchtverbandes registriert worden sind, werden vom ÖIZV nach der Identifikation als Zuchtpferde anerkannt. Allfällige Beurteilungen werden übernommen. Von allen zur Zucht verwendeten Tieren ist der DNA-Marker bzw. die genetische Abstammungskontrolle obligat.

## **STUTENBELEGUNG**

Züchtern ist es nicht gestattet, Pferde anderer Rassen mit Isländern zu verkreuzen. Ausnahme: anerkannte Zuchtprogramme (Aegidienberger).

Stutenbedeckungen sind gebührenpflichtig, wenn die Hengste älter als 5 Jahre sind und/oder keine gerittene Leistungsprüfung mit der Mindestnote 7,5 vorweisen können.

Für jede bedeckte Stute wird im Jahr der Bedeckung ein Deckschein ausgefüllt. Dieser ist im Normalfall auf WorldFengur.

Folgende Eintragungen sind unbedingt erforderlich:

>Name der Deckstation /PLZ Adresse

>Name und FEIF-Id.-Nummer des Hengstes

>Name, FEIF-Id-Nummer und Besitzer der Stute

- >Zeitraum und Art der Bedeckung (Weide, Hand) bei Besamung ist der Besamungsschein nötig.
- >Datum und Unterschrift des Deckstellenleiters

Die Abfohlmeldung für die Rückseite des Deckscheins befindet sich auf der ÖIZV-Homepage (Service). Am Ende der Decksaison, spätestens jedoch am 31.12. des laufenden Jahres ist vom Hengsthalter dem Zuchtverband eine Liste mit sämtlichen bedeckten Stuten inkl. aller wichtigen Angaben zu übermitteln. Die Daten werden im Woldfengur eingetragen und der Deckschein kann dann vom Stutenbesitzer heruntergeladen und ggf. ausgedruckt werden.

## **FOHLENREGISTRIERUNG**

Innerhalb 4 Wochen nach der Geburt des Fohlens bzw. innerhalb des Geburtszeitraumes ist eine Meldung über den Zuchterfolg an den ÖIZV zu senden.

Diese muss folgende Angaben enthalten: Vater, Mutter, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Farbe, Abzeichen sowie besondere Merkmale des Fohlens oder „Stute ist güst geblieben“ bzw. „Fohlen ist verendet.“ Diese Meldung kann auch die Kopie der Abfohlmeldung sein oder auf einer Liste zusammengestellt werden.

Die Original-Abfohlmeldung bleibt bis zur Fohlenaufnahme durch den ÖIZV beim Fohlenbesitzer! Dies gilt auch bei Mutterleibimporten.

Vor aber spätestens bei der Fohlen-aufnahme durch den ÖIZV muss das Fohlen von einem Tierarzt mit einem Microchip, der nicht mit 9 beginnt, gekennzeichnet worden sein. Ein Aufkleber wird auf der dafür vorgesehenen Stelle der Abfohlmeldung eingeklebt und vom Tierarzt bestätigt.

Die Original-Abfohlmeldung inkl. 3 weiterer Microchip-Einkleber ist bei der Fohlenaufnahme an den ÖIZV abzugeben.

Fohlen werden vom ÖIZV bei zentralen Pferdeaufnahmen aufgenommen. Dabei werden sie beurteilt, fotografiert (für das Diagramm) und die Microchip-Nummer wird kontrolliert. In Ausnahmefällen können Fohlen am Hof oder vom Tierarzt aufgenommen werden.

Fohlen müssen bis spätestens 31. Dezember des Geburtsjahres aufgenommen worden sein. Spät im Jahr geborene Fohlen (nach dem 1. August), müssen bis 1. März des folgenden Jahres aufgenommen worden sein.

Bei Fristversäumnis muss eine genetische Abstammungsüberprüfung auf Kosten des Züchters gemacht werden.

Für die Registrierung der Fohlen und Ausstellung eines Pferdepasses ist die VIS-Nummer des Halters (Einstellbetrieb) unbedingt notwendig.

## **ANERKENNUNG VON DECKHENGSTEN**

Hengste aus anderen Zuchtverbänden können für die Bedeckung der ÖIZV-Stuten verwendet werden, wenn sie folgende Auflagen erfüllen:

Beurteilungen:

Körprotokoll (Mindestalter 3 Jahr) oder eine anerkannte Leistungsprüfung (FIZO, Island)

Nachweis der Identität und Reinrassigkeit (DNA) inkl. Eintrag im WorldFengur

Keine Erbängel, die die Gebrauchsfähigkeit der Nachzucht beeinträchtigen können.

Entspricht der Hengst nicht den o.a. Anforderungen, ist der Hengst dem ÖIZV vorzustellen (Hengstanerkennungsprüfung).

Ist dies nicht möglich kann der Fohleneintrag inkl. WorldFengur -Registrierung nur nach vollständiger genetischer Abstammungsüberprüfung und erhöhter Aufnahmegebühr auf Kosten des Züchters (Fohlenbesitzers) erfolgen.

## **EINTRAG STATISTIK VIS**

Zum Schutz der Verbraucher muss jedes Pferd, das sich in Österreich befindet, in der Datenbank des Bundesministeriums von einer Pass ausstellenden Stelle mit UELN (Universale Equine Lebens-Nummer) eingetragen worden sein. Von dort kann das Tier im VIS-System vom Halter aufgerufen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der ÖIZV-Bundesgeschäftsstelle oder beim Zuchtreferat.